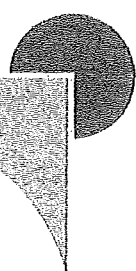


18761623



Materialprüfanstalt für das Bauwesen

MPA
BAU
HANNOVER



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer:

P - NDS04 - 256

Gegenstand:

Beschichtete Polyestergewebe
„SIOLINE B 81xx“, „SIOLINE B 82xx“ und „T 01xx“
gemäß
Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2010/2 - Lfd. Nr. 2.10.2 als schwer-
entflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05.

Antragsteller:

SIOEN COATING N.V.
Fabriekstraat 23
8850 Ardoioie
BELGIEN

Ausstellungsdatum:

1. Februar 2011

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2016

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar¹⁾.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

Auftragsnummer: 110334

¹⁾ Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-256 vom 1. November 2005. Dem Gegenstand ist erstmals am 2. Februar 2001 eine Prüfzeugnisnummer zugeteilt worden.

Bearbeiter ORR Dpl.-Ing. Restorff
Durchwahl (05 11) 7 62 - 22 40
E-Mail brestorff@mpa-bau.de

Menburger Straße 3
D-30167 Hannover

Telefon +49 511 762 3708
Telefax +49 511 762 3001



Niedersachsen



Notifizierte Stelle
0764

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der beschichteten Polyestergewebe „SIOLINE B 81xx“, „SIOLINE B 82xx“ und „T 01xx“ gemäß Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2010/2 - Lfd. Nr. 2.10.2 als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1: 1998-05.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Bauprodukte sind bei Verwendung im Innen- und Außenbereich für raumabschließende Elemente von Fliegenden Bauten (z.B. geschlossene oder offene Hallen, Zelte), sofern sie keine Primärtragwerke nach DIN 4112, Abschnitt 5.17.1, sind und soweit keine Nachweise des Festigkeitsverhaltens gefordert werden, ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1). Für andere Verwendungen des beschichteten Polyestergewebes ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis - mit Ausnahme des Brandschutzes - erforderlich.

1.2.2 Zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ist ein Abstand > 40 mm einzuhalten.

1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Polyestergewebe müssen mit einer PVC-weich-Paste, die mit einer Brandschutzausrüstung und Farbpigmenten versehen ist, beschichtet sein. Auf die vorder- und rückseitige Beschichtung ist ein Schutzlack auf zu bringen. Die Dicke des beschichteten Polyestergewebes muss ca. 0,50 mm (SIOLINE B 81xx und T 01xx) bzw. ca. 0,65 mm (SIOLINE B 82xx) und die flächenbezogene Masse ca. 670 g/m^2 (SIOLINE B 81xx und T 01xx) bzw. ca. 900 g/m^2 (SIOLINE B 82xx) betragen.

2.1.2 Die Bauprodukte müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung der Bauprodukte muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover hinterlegten Angaben entsprechen.



2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, deren Verpackung oder die Belpackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Belpackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Name des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Prüfzeugnisnummer
 - Name der Zertifizierungsstelle
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200: 2000-05 einzurichten, die eine gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.



2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“¹⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 24ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. Nr. 6, S. 89), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. Nr. 14, S. 208) erteilt.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover, Nienburger Straße 3, 30167 Hannover, einzulegen.

5 Allgemeine Hinweise

- 5.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

¹⁾ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.



- 5.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.3 Hersteller und Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6 Bestimmungen für die Ausführung**
- 6.1 Die beschichteten Polyestergewebe sind gemäß Abschnitt 1.2.1 zu verwenden.
- 6.2 Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen der Hüllbahnen untereinander und mit der Tragkonstruktion in eigener Fachkompetenz verantwortlich.
- 6.3 Zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ist ein Abstand > 40 mm einzuhalten.

Hannover, 1. Februar 2011

Leiter der Prüfstelle



(ORR Dipl.-Ing. Restorff)

